

Dr. Christoph Löwer

Hauptgeschäftsführer,
Mitglied des Vorstandes

Berliner Allee 26
30175 Hannover

Tel.: 0511 121 72-20
Fax: 0511 121 72-10

christoph.loewer@bveg.de
www.bveg.de

BVEG | Berliner Allee 26, 30175 Hannover

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Referat G | 2
Referat IG | 1

11055 Berlin

12.01.20172017

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 22.12.2016

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 19.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) vertritt die Interessen der deutschen Erdgas- und Erdölproduzenten, der Betreiber von Untergrundspeichern sowie der in dieser Industrie tätigen Dienstleister.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den beiden oben genannten Gesetzgebungsvorhaben Stellung nehmen zu können. Bedauerlicherweise ist die von Ihnen gesetzte Frist angesichts der Überschneidung mit der Weihnachts- und Urlaubszeit außerordentlich kurz bemessen, so dass eine umfassende Kommentierung der Entwürfe nicht möglich ist. Wir beschränken uns daher nachfolgend auf ausgewählte Punkte und tragen im Übrigen die Stellungnahme des BDI zu den Gesetzgebungsvorhaben mit.

Wir begrüßen das Bemühen des BMUB, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU die Regelungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt zu vereinfachen, zu harmonisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass in den Gesetzentwürfen über eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben weit hinausgegangen wurde, haben wir allerdings diesbezüglich erhebliche Zweifel. Das UVP-Recht stellt einen Rechtsbereich dar, der sowohl auf formeller als auch auf materieller Ebene über die Jahre immer komplexer geworden ist, wodurch sich die Fehleranfälligkeit der damit verbundenen Genehmigungsverfahren für Behörden und Vorhabenträger deutlich erhöht hat. Die daraus resultierende Angreifbarkeit umweltrechtlicher Entscheidungen der Behörden birgt eine große Gefahr für unsere Industrie, aber auch den Industriestandort Deutschland insgesamt. Wir plädieren daher dringend dafür, nicht über eine 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben hinauszugehen. Insbesondere führt die weit über eine 1-1-Umsetzung der EU-Vorgaben hinausgehende nationale Umsetzungen zu

- einer erheblichen Ausweitung der UVP-pflichtigen Vorhaben;
- erheblichem Mehraufwand bei der Erstellung des UVP-Berichts.

Zu den Regelungen der Entwürfe im Einzelnen:

1. Referentenentwurf zur Modernisierung des UVPG vom 22.12.2016

Zu § 2 „Begriffsbestimmungen“ Abs. 2

Klarstellung der Erweiterung der Umweltauswirkung auch auf „Auswirkungen auf die Schutzgüter, die aus der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen resultieren“ erforderlich.

Die Erstreckung der Umweltauswirkungen auch auf solche Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Erstellung des UVP-Berichts. Der erforderliche Aufwand hier ist nicht absehbar, gibt das Fachrecht doch entgegen der Gesetzesbegründung keinerlei Hinweis auf den anzuwendenden Maßstab. Die Begriffe „schwerer Unfall“ und „Katastrophe“ werden neu in die deutsche Umweltgesetzgebung eingeführt und sind auch zu unbestimmt, als dass sich hieraus ein Maßstab ableiten ließe.

Zu § 7 „Vorprüfung bei Neuvorhaben“ Abs. 3

Eine freiwillige UVP reduziert die Planungssicherheit.

Ziel der UVPG-Novelle ist es u.a., die Unschärfe des bisherigen Gesetzes aufzulösen und klare Vorgaben festzulegen. Dieses Ziel ist aus Sicht der Wirtschaft uneingeschränkt zu begrüßen, da es die Planungssicherheit für den Vorhabenträger erhöht. Die Einführung einer freiwilligen UVP bewirkt aber genau das Gegenteil. Sie würde eine Grauzone schaffen, in der eher willkürlich vorprüfpflichtige Vorhaben einer UVP unterzogen werden oder eben nicht. Der Öffentlichkeit dürfte nur sehr schwer vermittelbar sein, warum für das eine Vorhaben eine UVP durchgeführt wurde und für ein anderes ähnliches Vorhaben darauf verzichtet wird. Eine freiwillige UVP würde daher im Ergebnis aus nahezu jedem vorprüfungspflichtigen Vorhaben ein UVP-pflichtiges Vorhaben machen, der im UVPG angelegten Abstufung damit ersichtlich entgegenwirken und ist daher abzulehnen.

Zu § 7 „Vorprüfung bei Neuvorhaben“ Abs. 6

Die Fristsetzung von sechs Wochen wird begrüßt.

Die Fristsetzung führt zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und erhöht die Planungssicherheit für den Vorhabenträger.

Zu § 9 „UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben“ Abs. 4:

Zu § 10 „UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben“ Abs. 6:

Zu § 11 „UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist“ Abs. 5:

Zu § 12 „UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist“ Abs. 5

Die Beibehaltung von § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG (Altvorhabenprivileg) wird begrüßt.

Eine Streichung des § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG würde einen völlig unangemessenen Mehraufwand für Behörden und Vorhabenträger bedeuten und zudem Rechtsunsicherheit nach sich ziehen. Die Streichung der Privilegierung von Altvorhaben würde in diesen Fällen eine deutliche Erschwerung und Verlängerung der Zulassungsverfahren zur Folge

haben. Zudem könnte hier dem Prinzip der gemeinsamen Infrastrukturnutzung sowie der sogenannten Clusterbildung entgegen gewirkt werden, was sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich nachteilig wäre.

Gerade im Bereich der Erdöl- und Erdgasförderung ist es übliche und bewährte Praxis, bestehende Förderplätze zu erweitern und weitere Bohrungen von diesen erweiterten Förderplätzen niederzubringen. Wenn beim Niederbringen zusätzlicher Bohrungen der „Altbestand“ der bereits vorhandenen Bohrungen (vor dem 05.07.1988) hinsichtlich der Größen- oder Leistungswerte zu berücksichtigen ist, wird sich in vielen Fällen eine UVP-Pflicht ergeben, da die Schwelle von 500 Tonnen Erdöl pro Tag bzw. 500.000 Kubikmetern Erdgas pro Tag bei Berücksichtigung des Altbestandes überschritten wird. Die daraus resultierende Flut an Planfeststellungsverfahren wäre von den Behörden kaum zu bewältigen.

Zu § 10 „UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben“ Abs. 4 S. 3

Zum engen funktionalen Zusammenhang

Die Entwurfsfassung geht davon aus, dass ein enger funktionaler Zusammenhang „insbesondere“ dann gegeben ist, wenn die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind. Diese Formulierung geht über § 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UVPG hinaus, der lediglich auf die Verbindung mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen eingeht. Es handelt sich an dieser Stelle um eine abschließende Vorschrift, also nicht um eine beispielhafte Aufzählung. Auch das BVerwG hat die Passage nicht im Sinne einer „insbesondere“-Aufzählung ausgelegt (BVerwG, Urt. v. 17.12.2015 – 4 C 4/14, Rn. 21-22).

Da keine rechtliche Notwendigkeit zu erkennen ist, ist eine „insbesondere“-Aufzählung nicht angezeigt.

Zu § 11 „UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist“ Abs. 6:

Zu § 12 „UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist“ Abs. 6

Klarstellung erforderlich

Aus dem Gesetzeswortlaut geht nicht eindeutig hervor, dass frühere Vorhaben an sich nicht Gegenstand der UVP-Vorprüfung bzw. der UVP sind.

Zu § 15 „Festlegung des Untersuchungsrahmens“ Abs. 4

Stakeholderauswahl

Wie im ersten Satz des Abs. 4 des § 15 postuliert, gibt die zuständige Behörde vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung (Scoping-Termin). Durch eine Ergänzung („in Abstimmung mit dem Vorhabenträger“) erhält der Vorhabenträger die Möglichkeit, auf den (erweiterten) Teilnehmerkreis der Besprechung Einfluss zu nehmen und insbesondere zusätzliche Teilnehmer zu benennen. Dem Vorhabenträger wird so ermöglicht, relevante Stakeholder frühzeitig in das Genehmigungsverfahren einzubinden.

In Satz 3 ist demgemäß nach Behörde „in Abstimmung mit dem Vorhabenträger“ einzufügen.

Zu §16 „UVP-Bericht“

Zu Abs. 1

Zusammenfassung der Ziffern 3. und 4. zu Ziffer 3.

Im Rahmen der Neugestaltung dieser Aufzählung von Mindestangaben im UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 1 wurde die Ziffer 3. als „obligatorisch“ ergänzt, obwohl in der Richtlinie 2011/92/EU – geändert durch Richtlinie 2014/52/EU – eine andere Formulierung gewählt wurde. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie (siehe Art. 5 Abs. (1) c)) sollten die Ziffern 3. und 4. zur Ziffer 3. zusammengefasst und wie folgt formuliert werden:

„3. eine Beschreibung der Aspekte des Projekts und/oder der Maßnahmen, mit denen mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und, wenn möglich, ausgeglichen werden sollen,“

Zu Abs. 5

Prüfungsgrundlage sind nach Absatz 5 nunmehr der „gegenwärtige Wissenstand“ und „gegenwärtige Prüfmethode“ anstelle des „allgemeinen Kenntnisstands“. Angesichts der Länge der Genehmigungsverfahren ließe sich nur schwerlich nachweisen, dass die zu Grunde liegenden Gutachten auch immer tagesaktuell den gegenwärtigen Wissensstand reflektieren.

Zu § 17 „Beteiligung anderer Behörden“ Abs. 1

Klarstellung zu Gebietskörperschaften

Im ersten Absatz wird dargestellt, wen die zuständige Behörde über das Vorhaben „unterrichtet“ und wem der UVP-Bericht übermittelt wird. Im zweiten Absatz geht es um das „Einholen von Stellungnahmen der unterrichteten Behörden“. Da im ersten Absatz jedoch nicht nur Behörden aufgeführt sind, sondern auch „Gebietskörperschaften“ (z.B. Gemeinde, Landkreis), könnte der Eindruck entstehen, dass auch die „unterrichteten Gebietskörperschaften“ eine Stellungnahme abzugeben haben. Da die Gebietskörperschaften aber nicht wie Behörden zu beteiligen sind (siehe auch Überschrift des § 17 „Beteiligung anderer Behörden“), sollte zur Klärung der Absatz 1 wie folgt formuliert werden:

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, ~~einschließlich der~~ sowie die von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise ~~sowie der und die~~ sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften, über das Vorhaben und übermittelt ihnen den UVP-Bericht.

Zu § 18 „Beteiligung der Öffentlichkeit“ Abs. 1

Gemäß Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen

Im Absatz 1 des § 18 wird festgelegt, dass die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt und dass der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird. Hierbei sind die nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen Teil der betroffenen Öffentlichkeit.

Die gesonderte Zuweisung der Aufgabe an die nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise zu unterstützen, ist an dieser Stelle entbehrlich. Die Aufgaben und Ziele von anerkannten Vereinigungen sind nicht im Rahmen des UVPG festzulegen. Auch wenn es

sich um eine „Sollvorschrift“ handelt, würde damit dem Grunde nach eine Art Rechtspflicht für anerkannte Vereinigungen entstehen, was nicht beabsichtigt sein kann.

Daher ist der nachfolgende Absatz 1 Satz 2 ersatzlos zu streichen:

~~„Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.“~~

Zu § 21 „Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit“ Abs. 2

Vom § 73 VwVfG abweichende Äußerungsfrist

Es ist kritisch zu sehen, dass in diesem Absatz eine von § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG abweichende Äußerungsfrist festgelegt wird. Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Anhörungsverfahrens wird durch § 73 VwVfG festgelegt. Eine abweichende Festlegung der Äußerungsfrist an dieser Stelle ist weder notwendig noch sinnvoll. Dies würde in den zukünftigen Verfahren das Risiko von Verfahrensfehlern erhöhen.

Dies gilt insbesondere, da in § 21 Absatz 3 des vorliegenden Entwurfs bereits die Möglichkeit geschaffen wurde, unter bestimmten Voraussetzungen die Äußerungsfrist analog zu § 73 Absatz 3a Satz 1 VwVfG anzupassen.

Demgemäß ist der Absatz 2 des § 21 zu streichen.

Zu § 70 „Bußgeldvorschriften“ Abs. 1 Ziffer 1.

Streichung der Ziffer 1.

Hier wird bestimmt, dass derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 einen UVP-Bericht nicht richtig vorlegt, ordnungswidrig handelt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass es durchaus möglich ist, Fehler bei der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen zu machen. Zu beurteilen, inwieweit jemand beim Zustandekommen dieser Fehler vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, dürfte schlechterdings nicht möglich sein. Demgemäß ist die Ziffer 1 zu streichen.

Zur Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ Ziffer 4

Umsetzung gemäß EU-Richtlinie

In der Ziffer 4 der Anlage 4 geht es um die „Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens“. Durch die erhebliche textliche Erweiterung (auf fast 2 Seiten) gegenüber der EU-Richtlinie wurde die Verständlichkeit der Ausführungen nicht verbessert. Zudem wurden Ergänzungen wie die Betrachtung einer „verstärkten Anfälligkeit von Schutzgütern infolge des Klimawandels“ (siehe 4. c) hh)) bei der Ursachenbeschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen hinzugefügt, die im Rahmen einer Vorhabengenehmigung kaum zu leisten sind.

Daher hat hier eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie zu erfolgen und die Ziffer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge

a) des Baus und des Vorhandenseins des Projekts, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung und Verwertung von Abfällen,

d) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),

e) der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

f) der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel,

g) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß §2 Absatz 1 sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschreibung sollte den auf Unionsebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umweltschutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.“

2. Referentenentwurf zur Änderung der 9. BImSchV vom 19.12.2016

Zu § 24d „Ordnungswidrigkeiten“

Streichung des § 24d

Hier wird bestimmt, dass derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4e Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 einen UVP-Bericht nicht richtig vorlegt, ordnungswidrig handelt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass es durchaus möglich ist, Fehler bei der Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen zu machen. Zu beurteilen, inwieweit jemand beim Zustandekommen dieser Fehler vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, dürfte schlechterdings nicht möglich sein. Demgemäß ist der § 24d zu streichen.

Zur Anlage (zu § 4e) „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ Ziffer 4

Umsetzung gemäß EU-Richtlinie

In der Ziffer 4 der Anlage 4 geht es um die „Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens“. Durch die erhebliche textliche Erweiterung (auf fast 2 Seiten) gegenüber der EU-Richtlinie wurde die Verständlichkeit der Ausführungen nicht verbessert. Zudem wurden Ergänzungen wie die Betrachtung einer „verstärkten Anfälligkeit von Schutzgütern infolge des Klimawandels“ (siehe 4. c) hh)) bei der Ursachenbeschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen hinzugefügt, die im Rahmen einer Vorhabengenehmigung kaum zu leisten sind.

Daher hat hier eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie zu erfolgen und die Ziffer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem in folge

a) des Baus und des Vorhandenseins des Projekts, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung und Verwertung von Abfällen,

d) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),

e) der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

f) der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel,

g) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschreibung sollte den auf Unionsebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umweltschutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.“

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geoenergie e. V.



Christoph Löwer
Hauptgeschäftsführer



Oliver Graf
Geschäftsführer